



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • 11030 Berlin

Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Postanschrift
11030 Berlin

Tel. +49 30 18-300-4302

Fax +49 30 18-300-1920

Ref-E20@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de

Vorab per E-Mail:

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) - Bescheid

Bezug: Ihr Antrag per E-Mail vom 16.03.2023

Aktenzeichen: Z25/286.2/1-1620 IFG

Datum: Berlin, 09.08.2023

Seite 1 von 2

Sehr

mit E-Mail vom 16.03.2023 beantragen Sie unter anderem nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) Zugang zum

„internen Netzzustandsbericht [www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/deutsche-bahn-bericht-101.html]“.

Es ergeht folgender Bescheid:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt, da ein Anspruch derzeit wegen laufender behördlicher Beratungen nicht besteht.
2. Der Bescheid ergeht auslagen- und gebührenfrei.

Begründung:

1. Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Ihr Zugangsbegehren ist abzulehnen, da ihm der Versagungsgrund aus § 3 Nr. 3 Buchstabe b IFG entgegensteht. Der Versagungsgrund liegt darin begründet, dass alle zuständigen Stellen im Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) derzeit noch Prüfungen an dem vorliegenden Entwurf eines NZB 2021 vornehmen. Es werden Untersuchungen auch mit der DB Netz AG durchgeführt. Aus diesem Grund besitzt der Entwurf noch vorläufigen Charakter und ist vertraulich zu behandeln. Eine





Seite 2 von 2

Veröffentlichung in diesem Stadium würde die laufenden behördlichen Beratungen beeinträchtigen, weil unnötige Diskussionen über unklare Sachverhalte entstehen könnten, die noch nicht abschließend geklärt sind. Eine Zugangsgewährung hat deshalb derzeit zu unterbleiben.

~~Wir haben daher die Deutsche Bahn AG als Drittbeteiligte gemäß § 8 Abs. 1 IFG beteiligt, um eine Einschätzung zu erhalten, wann alle relevanten Fakten mit hinreichender Genauigkeit für den Bericht untersucht und erfasst worden sind werden. Der genaue Zeitpunkt des Abschlusses lässt sich aus Sicht des BMDV derzeit noch nicht bestimmen.~~

2. Umweltinformationsgesetz (UIG)

Ein Anspruch nach § 3 Absatz 1 UIG ist ebenso nicht gegeben, weil es sich bei den angeforderten Informationen nicht um Umweltinformationen im Sinne von § 2 Absatz 3 UIG handelt.

3. Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Auch ein Anspruch nach § 2 Absatz 1 VIG ist nicht gegeben, weil es sich bei den angeforderten Informationen auch nicht um Verbraucherinformationen im Sinne des § 1 VIG handelt.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Digitales und Verkehr, Invalidenstraße 44, 10115 Berlin einzulegen.

